

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

über die Landesdirektion Sachsen  
an die unteren Ausländerbehörden

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Dr. David Apel

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-32413  
Telefax +49 351 564-32009  
(Abt.)

David.Apel@  
smi.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
24-2310/41/9-2025/114787

— **Aufenthaltsrechtliches Verfahren nach erfolglosem Abschluss des  
Asylverfahrens bei Staatsangehörigen der Bolivarischen Republik Ve-  
nezuela (Venezuela);  
Erlass zur Ausstellung einer Bescheinigung über den vorübergehen-  
den Aufenthalt ohne amtliches Ausweisdokument vom 20. April 2018,  
Az. 24a-2310/1911**

Dresden, 4. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

— ausweislich des Ausländerzentralregisters befinden sich in sächsischer Zu-  
ständigkeit derzeit 3.626 venezolanische Staatsangehörige mit Aufenthalts-  
gestattung; 1.880 Personen sind zum Stichtag 31. Oktober 2025 ausreise-  
pflichtig. Weiterhin stehen einer Vielzahl von Ausreisepflichtigen keine hin-  
reichenden Rückführungskapazitäten gegenüber.

Aufgrund der erheblichen Anzahl an Ausreisepflichtigen mit venezolanischer  
Staatsangehörigkeit und damit verbundener Prognoseentscheidungen vor  
Erteilung einer Duldung soll bis zum

31. Dezember 2027

wie folgt verfahren werden:

— Vollziehbar ausreisepflichtigen venezolanischen Staatsangehörigen  
soll im Anschluss an einen erfolglosen bestands- bzw. rechtskräftig  
Abschluss des Asylverfahrens eine Duldung unter auflösender Be-  
dingung erteilt werden.

Vollziehbar ausreisepflichtigen venezolanischen Staatsangehörigen  
soll im Anschluss an eine ausgelaufene Duldung erneut eine Dul-  
dung unter auflösender Bedingung ausgestellt werden, wenn keine  
Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Einer vorherigen Rücksprache mit dem Referat Aufenthaltsbeenden-  
de Maßnahmen der Landesdirektion Sachsen bedarf es in beiden  
vorgenannten Sachverhalten nicht.

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
des Innern**  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie De-Mail unter  
[www.smi.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smi.sachsen.de/kontakt.htm).

Anders ist bei straffälligen oder stark ordnungsauffälligen Ausreisepflichtigen denkbar, deren Rückführung weiterhin priorisiert zu betreiben ist.

Die geänderte Verfahrensweise soll zur allseitigen Entlastung beitragen. Es soll vermieden werden, dass eine aufgenommene Erwerbstätigkeit beendet werden muss, weil es an einer Duldung oder Aufenthaltserlaubnis fehlt. Eine bestehende Erwerbstätigkeit soll nahtlos fortgeführt werden können.

Von der Ausstellung einer Bescheinigung nach Ziffer 3 a) des Erlasses zur Ausstellung einer Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Ausweisdokument vom 20. April 2018 (Az. 24a-2310/19/1) und einer damit verbundenen Prüfung, ob einer Abschiebung tatsächliche Gründe entgegenstehen, soll bei venezolanischen Staatsangehörigen aufgrund der sehr begrenzten Rückführungsmöglichkeiten und des erheblichen Überhangs ausreisepflichtiger Personen abgesehen werden.

Ausnahmen sind bei straffälligen oder stark ordnungsauffälligen Ausreisepflichtigen denkbar, deren Rückführung priorisiert zu betreiben ist.

#### **Hinweise:**

Eine Erwerbstätigkeit soll bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erlaubt werden.

Gleichwohl können auch erwerbstätige, ausreisepflichtige venezolanische Staatsangehörige abgeschoben werden. Aufgrund der derzeit äußerst begrenzten Rückführungskapazitäten priorisiert der Rückführungsvollzug bei der Rückführungsentscheidung neben straffälligen Ausreisepflichtigen aber insbesondere solche Personen, die ausschließlich oder überwiegend Sozialleistungen zur Deckung ihres Lebensunterhalts beziehen.

Aus diesem Grund bedarf es bei der erstmaligen Erteilung einer Duldung nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens keiner Einzelfallprüfung, ob die Voraussetzungen des § 60a Absatz 5b Satz 2 Nummern 1 bis 4 Aufenthaltsgesetz vorliegen. In diesen Fällen kann eine Erwerbstätigkeit ohne Rücksprache mit der Landesdirektion Sachsen erlaubt werden. Ob ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 5b Satz 2 Nummer 5 Aufenthaltsgesetz vorliegt, kann u. a. dem Ausländerzentralregister entnommen werden.

Mit diesem Erlass wird der Erlass vom 15. Juli 2024, Az. 24-2310/41/1-2024/55632 ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Axel Meyer  
Referatsleiter  
Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeitsrecht